

1. *beschließt*, den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁹⁸, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen, den Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen in angemessener Weise und entsprechend den nationalen Prioritäten zu begehen und bekannt zu machen;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Bereitstellung solcher Beiträge;
4. *ersucht* das Sekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erleichtern und eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 in Abschnitt IV der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher über die Evaluierung des Welttags zu berichten.

RESOLUTION 68/206

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)¹⁰⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga.

68/206. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010,

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Fidschi (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

66/192 vom 22. Dezember 2011 und 67/201 vom 21. Dezember 2012 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz¹⁰¹, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung¹⁰², insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21¹⁰³,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesischen Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195, 65/147, 66/192 und 67/201 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

daran erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 67/201 erneut ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in der Erkenntnis, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss,

sowie Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ beschriebenen möglichen Optionen für die Messung und Quantifizierung der Umweltschäden,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

feststellend, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen

¹⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

¹⁰² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁴ A/68/544.

Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds geleistet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/201 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste¹⁰⁴;

2. *bekundet* im achten Jahr in Folge *erneut* ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels *erneut*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend Wiedergutmachung und Entschädigung an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen, die an der ersten Bewertung der jeweiligen Umweltschäden beteiligt waren, eindringlich naheulegen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, auf der Grundlage der ersten Arbeiten der Weltbank, welche in dem Bericht des Generalsekretärs an die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung¹⁰⁵ vorgestellt wurden, eine weitere Studie durchzuführen, mit dem Ziel, die von Libanon und seinen Nachbarländern erlittenen Umweltschäden zu messen und zu quantifizieren;

6. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

7. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

8. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufgefordert hat, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaumassnahmen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale

¹⁰⁵ A/62/343.

technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/207

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)¹⁰⁶.

68/207. Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 66/196 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus¹⁰⁷, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁸ und die Agenda 21¹⁰⁹, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus¹¹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)¹¹², die Erklärung von Barbados¹¹³ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴, die Erklärung von Mauritius¹¹⁵ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁶, die Erklärung von Istanbul¹¹⁷, das Aktionsprogramm für die am wenigsten ent-

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Saudi-Arabien, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰⁷ A/36/236, Anhang, Anlage I.

¹⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁰ A/55/640, Anlage.

¹¹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹¹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁶ Ebd., Anlage II.

¹¹⁷ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.